

Rhein zurück in ihre Winterquartiere begäben, habe [Louis II de Bourbon], der Prince [de Condé], seine Truppen ein nämliches zu tun geheissen. Diesen Umstand habe er, der Ambassador, zum Anlass genommen, ihre Verbündeten von Basel, "[de] ce que S.A. à jugé nécessaire pour maintenir la bonne correspondance ou ils sont avec ceux qui commandent en Alsace de la part du Roy [Ludwig XIV.]", in Kenntnis zu setzen. Die genaue Einhaltung der darin festgehaltenen Bedingungen sei - wolle Basel den Frieden bewahren - unabdingbare Notwendigkeit. Die Kopie des genannten Schreibens fänden sie in der Beilage; er bitte sie, "d'y faire les reflexions nécessaires".
 "Nous vous souhaitons sincerement la paix au dedans de vostre estat et sur vos frontieres."

Kopie, in franz. Sprache
 AH 28, 86 - Blatt 86^V leer

32

[1634]

A

BEGEHREN UND FORDERUNGEN [DER GESANDTSCHAFT DER V KATH. ORTE¹
 ZUGUNSTEN] DES GARDEREGIMENTES

-
1. Die "*compagnons*" seien anzuhalten, sich in ihre Quartiere zu begeben und ihre Unterkünfte ausserhalb derselben aufzugeben. Zuwiderhandelnde seien mit dem Ausschluss zu bestrafen. Andererseits aber müsse man von Frankreich verlangen, dass es sich vermehrt um rechte Unterkünfte bemühe. Estriche "*et pires endroits*" seien nämlich gleich den Häusern, wo allzu hohe Zimmermieten gefordert würden, dazu kaum geeignet.
 2. Vakante Stellen dürften inskünftig nicht mehr verkauft werden. Wer aufgenommen werden wolle, müsse den Offizieren einen Schein "*de leurs Seigneurs Superieurs des treize Cantons ou de de [sic] Ceux qui sont Compris dans L'alliance de sa Maiesté*" vorweisen können. Darin sei zu bestätigen, dass es sich beim Bewerber um einen aufrechten und ehrlichen Mann handle. Auch seien alle jetzt freien Stellen neu zu besetzen und die Gar-

de auf den alten Sollbestand zu bringen.²

3. Die Anhebung des Soldes um 2 écus pro Mann und Monat "*soit fondée et ioincte avec L'appointement ancien, et assurée sur l'espargne du Roy*".
4. Bezüglich der Privilegien würden sowohl ihre Obrigkeiten wie auch die Betroffenen selber den König [Ludwig XIII.] bitten, ihnen diese - vor allem aber die, welche den Handel mit Wein zum Gegenstand hätten, - auch weiterhin zu gewähren. Gegenwärtig gebe es bloss 12 oder 13 Weinhändler, also einen pro eidg. Ort. Da dieser Handel für die Betroffenen - ganze Familien müssten davon leben - von höchster Bedeutung sei, möge er diese für die Dauer ihres Lebens im Genusse der damit verbundenen Privilegien belassen. Die Bestimmung, den Handel auf das eigene Quartier zu beschränken und nicht auf andere auszudehnen, wollten sich dieselben gerne gefallen lassen. "*Et en cas que quelques uns d'Eux, viendront à mourir, alors pourra-on selon le commandement de sa Maiesté par les Sieurs Capitaines et Lieutenant Suisse, reduire Les dicts vendeurs de vin, à tel nombre que bon l'on trouvera.*" Im übrigen sei man überzeugt, "*qu'estant ainsy chacun obligé de se tenir dans son Cartier*", sich deren Zahl von selbst verringern werde.
5. Heiratserlaubnisse dürften von den Offizieren nurmehr dann erteilt werden, wenn sich der darum nachsuchende darüber ausweisen könne, dass er, "*sans s'asseurer de moyens de tels privileges [s. unter Punkt 4]*", über ausreichende Einkünfte verfüge, sich und die Seinen zu ernähren.²
6. Wer aber von seinen Offizieren mit dem Weinhandel beauftragt sei, solle sich damit zufrieden geben und nicht versuchen, seine Geschäfte auf andere Quartiere auszudehnen. Betrüge- reien und Fälschungen aber müssten unweigerlich - und dies auf immer - den Verlust des Amtes zur Folge haben.
7. Da in den Privilegienbriefen ausdrücklich festgestellt werde, "*que les femmes veuffes et Enfents des deffuncts puissent aussi iouir des dicts privileges*", möge sie der König über den Tod des Amtsinhabers hinaus für mindestens sechs weitere Jahre in deren Genuss belassen.

8. Angesichts dessen, dass die Erfüllung dieser Begehren für Frankreich von geringer Konsequenz sei, , möchten sie ihn, den König, bitten, Gnade walten zu lassen. Dabei möge er eingedenk sein, "*que toutes semblables gardes de Corps de gens de nostre nation, soit celles de sa Sainteté [Urban VIII.] a Rome, qu'Bo- none [Bologna], Ferrare Et celles de Leurs Altesses les Ducs de Savoye [Viktor Amadeus I.] et de Lorraine [Charles IV] et autres Lieux, sont pourveues de plusieurs graces et privileges et de mesmes ceulx qui ser- vent Mons. le Prince [Henri II de Bourbon, Prince de Condé?]; Dont semb- le estre bien plus raisonnable, que celles de sa Maiesté, nostre plus ancien et meilleur amy et confederé ne soient moins, ainsi plustost mieux conservées en telles graces et privileges*". Schliesslich würden - so wird weiter argumentiert - die Schweizergardisten die gleichen Rechte wie die andern Leibgardisten des Königs ge- niessen und den König überall - "*les sales hote et base du logis du roy*" und der Kirche nicht ausgenommen - begleiten und be- schützen.

- 1) Einer der Gesandten war Beat II. Zurlauben.
- 2) Ganzer Abschnitt durchgestrichen.

In franz. Sprache
AH 28, 89-90 - Blatt 90^V leer

33

1692 September 13., Solothurn

SCHREIBEN DES [FRANZ. AMBASSADOREN MICHEL-JEAN] AMELOT AN DIE
ZU LUZERN VERSAMMELTEN TAGSATZUNGSGESANDTEN DER V
KATH. ORTE

s. EA VI 2, 450 a [*Angebot des Ambassadors, den kath. Orten wegen der mailändischen Getreidesperre mit Früchten auszuhelfen*]

Kopie
AH 28, 91-92 - Blatt 91^V und 92 leer